

5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Aarbergen vom 14. 12. 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat, gemäß § 51 a HGO - Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung, der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Aarbergen in der Sitzung am 28.05.2020 folgende

5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14. 12. 2000

beschlossen:

Artikel I

§ 22a - Grundgebühr -

§ 22a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat:

Q3 4 (QN 2,5)	2,16 €/Monat
Q3 10 (QN 6)	5,41 €/Monat
Q3 16 (QN 10)	8,66 €/Monat
Q3 25 (QN 15)	13,54 €/Monat
Q3 63 (QN 40)	34,12 €/Monat
Q3 100 (QN 60)	54,16 €/Monat
Q3 250 (QN 150)	135,41 €/Monat

Hinzu kommt noch die gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 23 - Benutzungsgebühren -

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Grundgebühr (§ 22a) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und/oder Betriebswasser.

- (2) Die laufende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro m³ **3,05** Nettopreis.

Hinzu kommt noch die gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 22a und 23 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen, gemäß § 51 a HGO - Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung, des Haupt-und Finanzausschusses der Gemeinde Aarbergen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

65326 Aarbergen, 29.05.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)
Bürgermeister